

Gesetz vom über Verlautbarungen im Burgenland (Bgl. Verlautbarungsgesetz 2015 - Bgl. VerlautG 2015)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Landesgesetzblatt

- § 1 Herausgabe, Inhalt und Form
- § 2 Verlautbarungen
- § 3 Elektronische Verlautbarung
- § 4 Zugang zu den Rechtsvorschriften
- § 5 Sicherung der Authentizität und Integrität

II. Abschnitt

Landesamtsblatt

- § 6 Herausgabe und Form
- § 7 Inhalte
- § 8 Elektronische Kundmachung des Landesamtsblattes

III. Abschnitt

Verlautbarungen besonderer Art

- § 9 Außerordentliche Verhältnisse
- § 10 Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme

IV. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

- § 11 Räumlicher Geltungsbereich
- § 12 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 13 Verlautbarungsfehler
- § 14 Verhältnis zu anderen Verlautbarungsvorschriften
- § 15 Strafbestimmung
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Abschnitt

Landesgesetzblatt

§ 1

Herausgabe, Inhalt und Form

(1) Die Landesregierung hat das „Landesgesetzblatt für das Burgenland“ (Landesgesetzblatt) herauszugeben.

(2) Das Titelblatt einer jeden Verlautbarung hat im Kopfteil die Bezeichnung „Landesgesetzblatt für das Burgenland“, den Jahrgang, den Tag der Freigabe zur Abfrage und die Verlautbarungsnummer zu enthalten. Außerdem sind im Kopfteil die einzelnen Verlautbarungen nach ihrer Art zu bezeichnen (Verfassungsgesetz, Gesetz, Landtagsbeschluss, Staatsvertrag des Landes, staatsrechtliche Vereinbarung, Verordnung, Kundmachung) sowie deren Titel wiederzugeben. Soweit zu den verlautbarten Rechtsvorschriften der Allgemeinheit zugängliche Materialien vorhanden sind, ist auf diese hinzuweisen.

(3) Das Landesgesetzblatt ist mit der Jahreszahl des Kalenderjahres zu versehen, in dem es ausgegeben wird. Innerhalb des Kalenderjahres sind die einzelnen Stücke sowie die einzelnen Verlautbarungen fortlaufend zu nummerieren. Jede Seite hat auf die in § 3 genannte Internetadresse hinzuweisen. Auf den der Titelseite einer Kundmachung folgenden Seiten sind jeweils am oberen Rand in einer Zeile die Bezeichnung „Bgl. LGBl.“, die Verlautbarungsnummer, der Jahrgang, der Tag der Freigabe zur Abfrage und die Seitenzahl der Verlautbarung anzuführen.

§ 2

Verlautbarungen

(1) Im Landesgesetzblatt sind zu verlautbaren:

1. Gesetzesbeschlüsse des Landtags gemäß Art. 34 L-VG;
2. Kundmachungen über die Aufhebung verfassungswidriger Landesgesetze durch den Verfassungsgerichtshof und über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofs, dass ein Landesgesetz verfassungswidrig war;
3. Staatsverträge des Landes mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten und Vereinbarungen des Landes mit dem Bund oder mit anderen Ländern gemäß Art. 82 L-VG und die Kündigung solcher Staatsverträge und Vereinbarungen;
4. Kundmachungen über die Aufhebung verfassungs- oder gesetzwidriger Staatsverträge und Kundmachungen über Feststellungen des Verfassungsgerichtshofs, ob eine Vereinbarung gemäß Art. 82 L-VG vorliegt;
5. Rechtsverordnungen der Landesregierung und der Landeshauptfrau oder des Landeshauptmannes;
6. Kundmachungen über die Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen durch den Verfassungsgerichtshof und über den Ausspruch, dass eine Verordnung gesetzwidrig war; ferner Kundmachungen über ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs, soweit in diesem die Kundmachung im Landesgesetzblatt angeordnet wurde;
7. wiederverlautbarte Rechtsvorschriften im Sinne des Art. 35 Abs. 3 L-VG;
8. Kundmachungen über Feststellungen des Verfassungsgerichtshofs, dass bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden;
9. Kundmachungen der Landeshauptfrau oder des Landeshauptmannes über die Berichtigung von Kundmachungen im Landesgesetzblatt;
10. sonstige nach anderen Landesgesetzen oder -verordnungen im Landesgesetzblatt vorzunehmende Verlautbarungen und Kundmachungen.

(2) Im Landesgesetzblatt können Rechtsverordnungen sonstiger Landesbehörden verlautbart werden, wenn sie für das ganze Landesgebiet oder große Teile desselben Geltung haben.

§ 3

Elektronische Verlautbarung

(1) Die Verlautbarung der Rechtsvorschriften hat elektronisch im Rahmen des Rechtswissenschaftensystems des Bundes (RIS) zu erfolgen.

(2) Die im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften sind durch die Landeshauptfrau oder den Landeshauptmann entsprechend den §§ 3 bis 5 an die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler elektronisch und mit einer elektronischen Signatur versehen zu übermitteln und im Internet unter der Adresse „www.ris.bka.gv.at“ durch Freigabe zur Abfrage zu verlautbaren.

(3) Wenn und solange die Verlautbarung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften oder die Bereithaltung zur Abfrage im Internet nicht bloß vorübergehend unmöglich ist, hat deren Verlautbarung oder Bereithaltung in anderer dem Art. 35 L-VG entsprechenden Weise zu erfolgen.

(4) Die gemäß Abs. 3 kundgemachten Rechtsvorschriften sind sobald wie möglich im Internet unter der in Abs. 2 genannten Internetadresse wiederzugeben. Die Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungskarakter, die Art der Verlautbarung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu enthalten.

(5) Die im Landesgesetzblatt verlautbarten Rechtsvorschriften können zusätzlich auch noch in anderer geeigneter Weise, insbesondere im E-Government-Portal des Landes Burgenland unter <http://e-government.burgenland.gv.at>, bekannt gemacht werden. Diesen Bekanntmachungen kommt keine verbindliche Wirkung zu. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser nicht authentischen Daten wird nicht haftet.

§ 4

Zugang zu den Rechtsvorschriften

(1) Die verlautbarten Rechtsvorschriften sind von der Bundeskanzlerin oder vom Bundeskanzler auf Dauer unter der in § 3 genannten Internetadresse zur Abfrage bereit zu halten. Sie müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich sein, sodass jede Person vom Inhalt der Rechtsvorschriften Kenntnis erlangen und unentgeltlich Ausdrucke erstellen kann.

(2) Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, dass jede Person Ausdrücke der Verlautbarungen in den Landesbesetzblättern sowie Ausdrücke oder Vervielfältigungen der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 erschienenen Landesgesetzblätter beim Amt der Burgenländischen Landesregierung erhalten kann.

§ 5

Sicherung der Authentizität und Integrität

(1) Dokumente, die eine elektronisch zu verlautbarende Rechtsvorschrift enthalten, müssen ein Format haben, das die Aufwärtskompatibilität gewährleistet, sodass sichergestellt ist, dass die Rechtsvorschriften ungeachtet technischer Weiterentwicklungen auch in Zukunft gelesen werden können. Sie müssen in einem zuverlässigen Prozess erzeugt werden und mit einer elektronischen Amtssignatur versehen sein.

(2) Dokumente gemäß Abs. 1 dürfen nach Erstellung der Amtssignatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.

(3) Die Landesregierung hat von jedem zur Abfrage freigegebenen Dokument mindestens zwei Sicherungskopien und zwei beglaubigte Ausdrücke zu erstellen. Je eine Sicherungskopie und je ein beglaubigter Ausdruck sind jeweils ohne unnötigen Aufschub, spätestens zu Beginn des Folgejahres, an das Burgenländische Landesarchiv abzuliefern und von diesem zu archivieren.

II. Abschnitt

Landesamtsblatt

§ 6

Herausgabe und Form

(1) Die Landesregierung hat als Amts- und Informationsblatt für das Burgenland das „Landesamtsblatt für das Burgenland“ (Landesamtsblatt) herauszugeben.

(2) Das Landesamtsblatt erscheint nach Möglichkeit und Bedarf wöchentlich und ist mit fortlaufenden Jahrgangsnummern zu versehen. Innerhalb des Jahrganges sind die einzelnen Stücke und in diesen die einzelnen Verlautbarungen fortlaufend zu nummerieren.

§ 7

Inhalte

(1) Im Landesamtsblatt sind zu verlautbaren:

1. nach anderen Rechtsvorschriften im Landesamtsblatt vorzunehmende Kundmachungen - insbesondere Verordnungen, Bescheide, Ausschreibungen und sonstige Mitteilungen von Landesbehörden -, mit der in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Wirkung;
2. Kundmachungen der Landeshauptfrau oder des Landeshauptmannes über die Berichtigung von Kundmachungen im Landesamtsblatt.

(2) Im Landesamtsblatt können verlautbart werden werden:

1. ausschließlich an nachgeordnete Verwaltungsorgane ergehende generelle Anordnungen (Verwaltungsverordnungen), Dienstanweisungen, Instruktionen, Erlässe ua. der Landeshauptfrau oder des Landeshauptmannes, der Landesregierung und sonstiger Landesorgane, soweit sie für einen größeren Adressatenkreis von Bedeutung sind;
2. Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen von Bundesbehörden und Gemeindebehörden auf deren Ersuchen;
3. Kundmachungen von ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten;
4. sonstige Kundmachungen, Mitteilungen u. dgl. von Landesdienststellen sowie von Bundesdienststellen, Gemeindeämtern und anderen Stellen (zB Vereine, Genossenschaften) auf ihr Ersuchen, wenn an der Kundmachung ein öffentliches Interesse besteht.

§ 8

Elektronische Kundmachung des Landesamtsblattes

(1) Das Landesamtsblatt ist im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/> zur Abfrage bereitzuhalten. Diese Kundmachungen müssen allgemein, unentgeltlich und ohne Identitätsnachweis zugänglich sein, sodass jede Person vom Inhalt der Kundmachung Kenntnis erlangen und Ausdrücke erstellen kann.

(2) Darüber hinaus hat die Landesregierung dafür zu sorgen, dass jede Person gegen ein angemessenes Entgelt Ausdrücke der Verlautbarungen im Landesamtsblatt oder Kopien von bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 erschienenen Stücken erhalten kann.

(3) Wenn und solange die Bereithaltung zur Abfrage im Internet nicht bloß vorübergehend unmöglich ist, hat deren Bereithaltung in einer anderen entsprechenden Weise zu erfolgen.

III. Abschnitt **Verlautbarungen besonderer Art**

§ 9

Außerordentliche Verhältnisse

(1) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, in denen eine Verlautbarung im Landesgesetzblatt oder im Landesamtsblatt nicht oder nicht rasch genug möglich ist, können - unbeschadet § 3 Abs. 3 und 4 - in Angelegenheiten der Landesverwaltung die Landesregierung und in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann sonstige Rechtsvorschriften oder andere Verlautbarungen statt im Landesgesetzblatt oder im Landesamtsblatt in anderer geeigneter Weise (durch Rundfunk, sonstige akustische Mittel, durch Veröffentlichung in Tageszeitungen, durch Plakatierung ua.) verlautbaren und gleiches auch für die Verlautbarung von Rechtsvorschriften und Kundmachungen nachgeordneter Behörden anordnen.

(2) Gemäß Abs. 1 verlautbarte Rechtsvorschriften oder Kundmachungen treten, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der ersten Kundmachung in Kraft.

(3) Gemäß Abs. 1 verlautbarte Rechtsvorschriften oder Kundmachungen sind sobald wie möglich auch im Landesgesetzblatt oder Landesamtsblatt wiederzugeben; die Wiedergabe hat nur Mitteilungscharakter. Die Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der Kundmachung, den Zeitpunkt des Beginns der Wirksamkeit und gegebenenfalls des Außerkrafttretens zu enthalten.

§ 10

Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme

(1) Enthält eine im Landesgesetzblatt oder Landesamtsblatt zu verlautbarende Rechtsvorschrift Pläne, Karten oder andere Teile, deren Verlautbarung im Landesgesetzblatt oder im Landesamtsblatt wegen ihres Umfangs, ihres Formats oder ihrer technischen Gestaltung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde, so können diese Teile durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei geeigneten Dienststellen bzw. Organisationseinheiten des Landes oder der Gemeinden während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden für die Dauer der Geltung der Rechtsvorschrift kundgemacht werden. Dasselbe gilt, wenn durch deren Verlautbarung im Landesgesetzblatt oder im Landesamtsblatt der Zugang zu den Rechtsvorschriften im Sinne des § 4 nicht hinreichend sichergestellt werden könnte.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehene Verlautbarungsform ist im Rechtsakt selbst festzulegen. Dabei ist die Dauer dieser Kundmachung zu bestimmen, die sich jedenfalls auf die Dauer der Wirksamkeit der kundzumachenden Vorschrift zu erstrecken.

(3) Werden Teile einer Rechtsvorschrift nach Abs. 1 kundgemacht, so sind in der Rechtsvorschrift die Dienststellen bzw. Organisationseinheiten, bei denen die Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme zu erfolgen hat, genau zu bezeichnen.

(4) Wurden Teile einer Rechtsvorschrift nach Abs. 1 kundgemacht, so hat jedermann das Recht, bei den Dienststellen bzw. Organisationseinheiten, bei denen die Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme erfolgt, eine Kopie der solcherart verlautbarten Teile der Rechtsvorschrift zu verlangen.

(5) Werden durch eine Rechtsvorschrift technische Regelwerke, die aus Erkenntnissen der Wissenschaft und Erfahrungen der Praxis abgeleitet und von einer fachlich hierzu berufenen Stelle herausgegeben worden sind und bei dieser von jedermann bezogen werden können, zur Gänze oder zum Teil für verbindlich erklärt, so bedürfen sie nicht der Verlautbarung im Landesgesetzblatt bzw. im Landesamtsblatt und sind für die Dauer ihrer Geltung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Jedermann hat das Recht, eine Vervielfältigung solcher durch Auflage kundgemachter Teile der Rechtsvorschrift zu verlangen, sofern die Vervielfältigung mit einem vertretbaren technischen Aufwand möglich und urheberrechtlich zulässig ist. In der Rechtsvorschrift sind die Regelwerke, deren Gegenstand und die Stelle, von der sie herausgegeben wurden, unter Angabe ihrer

Adresse, sowie die Dienststellen bzw. Organisationseinheiten, bei denen die Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme zu erfolgen hat, zu bezeichnen. Die Landesregierung hat diese Informationen mit elektronischer Signatur versehen auf der Internetseite des Landes bekannt zu machen und auf die Auflegung hinzuweisen.

IV. Abschnitt **Gemeinsame Bestimmungen**

§ 11

Räumlicher Geltungsbereich

Alle im Landesgesetzblatt und im Landesamtsblatt enthaltenen Verlautbarungen erstrecken sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, auf das gesamte Landesgebiet.

§ 12

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Die verbindliche Kraft von Verlautbarungen im Landesgesetzblatt oder Landesamtsblatt beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist und ausgenommen Kundmachungen nach § 9, nach Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung.

(2) Rechtsvorschriften, die nach §§ 9 bis 10 kundgemacht werden, treten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages ihrer Auflage zur öffentlichen Einsicht oder Kundmachung in Kraft.

(3) Der Tag der Verlautbarung ist der Tag, an dem das Landesgesetzblatt oder Landesamtsblatt zur Abfrage freigegeben wird. Dieser ist auf jedem Stück des Landesgesetzblatts und des Landesamtsblatts anzugeben.

§ 13

Verlautbarungsfehler

(1) Verlautbarungsfehler im Sinne des Abs. 3 im Landesgesetzblatt sind mit Kundmachung der Landeshauptfrau oder des Landeshauptmannes zu berichtigen.

(2) Verlautbarungsfehler im Sinne des Abs. 3 im Landesamtsblatt sind, soweit die Verlautbarung der mittelbaren Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung zuzuordnen ist und rechtsverbindlichen Inhalt hat, mit Kundmachung der Landeshauptfrau oder des Landeshauptmannes zu berichtigen.

(3) Verlautbarungsfehler sind Abweichungen einer Kundmachung vom Original und Fehler, die bei der inneren Einrichtung der Kundmachung (Nummerierung der einzelnen Kundmachungen, Seitenangabe, Angabe des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet und dergleichen) unterlaufen sind, wie etwa offenkundig auf einem technischen Gebrechen oder auf einem Versehen beruhende Fehler.

(4) Die Berichtigung einer Verlautbarung ist unzulässig, wenn dadurch der materielle Inhalt der verlautbarten Rechtsvorschrift geändert werden würde.

(5) Die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann hat, wenn in einem Gesetzesbeschluss des Landtages auf einen noch nicht kundgemachten Gesetzesbeschluss verwiesen wurde, anlässlich der Verlautbarung dieses Gesetzesbeschlusses im Landesgesetzblatt die Zitierung zu ergänzen.

(6) Abs. 5 gilt für Zitate in Verordnungen der Landesregierung oder der Landeshauptfrau oder des Landeshauptmannes sinngemäß.

§ 14

Verhältnis zu anderen Verlautbarungsvorschriften

In anderen Gesetzen getroffene Bestimmungen über die Verlautbarung oder Kundmachung von Rechtsvorschriften werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Unberührt bleiben ferner alle auf dem Gebiet der Bundesverwaltung für die Verlautbarung von Rechtsvorschriften geltenden Bestimmungen.

§ 15

Strafbestimmung

(1) Wer Werke, die einem Landesgesetzblatt oder Landesamtsblatt gleich oder ähnlich sind, in Auftrag gibt, herstellt oder verbreitet, ist von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 800 Euro zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 hergestellte Werke können unabhängig von den an ihnen bestehenden Besitz- und Eigentumsverhältnissen für verfallen erklärt werden.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2015 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 29. Oktober 1990 über Verlautbarungen im Burgenland, LGBl. Nr. 17/1991, außer Kraft.

Vorblatt

Problem:

Mit 1. Jänner 2015 soll die authentische elektronische Kundmachung des Landesgesetzblattes auch im Burgenland eingeführt werden. Die Verlautbarung soll im Internet und zwar im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) erfolgen. Der Bund unterstützt diese Vorgangsweise. Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen liegen sowohl auf Seiten des Bundes als auch auf Seiten des Landes bereits vor.

Ziel und Inhalt:

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass künftig die Verlautbarung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften elektronisch im Rahmen des RIS erfolgt, und trifft die erforderlichen Begleitregelungen. Dazu zählen vor allem die technischen Rahmenbedingungen (Ort der Veröffentlichung, Form der Einbringung, Signatur, Aufwärtskompatibilität der Dokumente, jederzeitige Abfragbarkeit, Sicherung), aber auch die Möglichkeit, Landesgesetzblätter weiterhin in Papierform erhalten zu können sowie Maßnahmen, wenn eine elektronische Verlautbarung vorübergehend nicht möglich ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Land entstehen keine zusätzlichen laufenden Kosten; da eine Übermittlung/Bereithaltung von Rechtsvorschriften im RIS bereits bisher erfolgt ist. Durch die Einstellung des Drucks und des Versendens des Landesgesetzblattes in konventioneller Form entstehen Einsparungen.

Dem Bund entstehen zusätzliche Kosten für die Adaptierung des technischen Systems. Der Bund hat sich bereit erklärt, diese Kosten und die Kosten für die Wartung des laufenden Betriebes (wie für das RIS insgesamt) zu übernehmen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit 1. Jänner 2015 soll die authentische elektronische Kundmachung des Landesgesetzblattes auch im Burgenland eingeführt werden. Die formalisierte Verlautbarung genereller Normen ist von essentieller Bedeutung für den Rechtsstaat; sie erfolgte traditionellerweise durch die Herausgabe gedruckter Gesetz- und Verlautbarungsblätter.

Das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Kundmachungsreformgesetz 2004, BGBl. I Nr. 100/2003, bewirkte in Österreich im Bereich des Verlautbarungswesens eine Zäsur. Seither werden Rechtsvorschriften des Bundes durch ihre (dauerhafte) Bereithaltung zur Abfrage im Internet authentisch kundgemacht: Der Bundeskanzler gibt im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) ein „Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich“ in deutscher Sprache heraus (§ 1 Bundesgesetzblattgesetz - BGBIG, BGBl. I Nr. 100/2003 idF BGBl. I Nr. 51/2012). Die im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften sind elektronisch zu signieren und dann im Internet unter der Adresse „www.ris.bka.gv.at“ zur Abfrage bereit zu halten; jede Nummer des Bundesgesetzblattes hat auf diese Adresse hinzuweisen (vgl. §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 BGBIG). Das Land Salzburg hat 2005 mit dem Salzburger Kundmachungsreformgesetz 2005, LGBl. Nr. 18/2005, einen ähnlichen Weg beschritten und macht seit April 2005 - allerdings nicht im Rahmen des RIS - sein Landesrecht authentisch im Internet kund. Bereits seit mehreren Jahren gibt es im Burgenland Überlegungen, die elektronische Kundmachung des Landesgesetzblattes einzuführen. Sie wurde allerdings immer nur im Rahmen des RIS als sinnvoll angesehen. Die Realisierung ist zunächst an bundesverfassungsgesetzlichen Hindernissen gescheitert.

Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde - auf Wunsch der Länder - ein neuer Art. 101a in das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) eingefügt, dem zufolge die Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes erfolgen kann. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung führen aus, dass durch diesen neuen Art. 101a B-VG entsprechend dem Wunsch einzelner Länder die Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes ermöglicht wird. Weiters wurde unter anderem das BGBIG im Hinblick auf die Aufgaben des RIS um die Möglichkeit der Kundmachung von in einem Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften ergänzt (§ 6 Z 2 leg. cit.). Von dieser Möglichkeit soll im Burgenland ab dem 1. Jänner 2015 Gebrauch gemacht werden. Zu diesem Zweck soll im Rahmen einer Neufassung des Verlautbarungsrechts ein Burgenländisches Verlautbarungsgesetz 2015 erlassen werden.

Schon derzeit werden das Landesgesetzblatt und die konsolidierten Rechtsvorschriften des Landes Burgenland im RIS veröffentlicht, allerdings nur informativ und unverbindlich, dh. nicht authentisch. Dieses Service erfreut sich großer Beliebtheit und erleichtert den faktischen Zugang zu Rechtsvorschriften; das Landesgesetzblatt in Papierform wird nur noch von einem eingeschränkten Kreis bezogen. Mit der authentischen Kundmachung im Internet soll ein weiterer Schritt getan und das Landesgesetzblatt in der verbindlichen Fassung allgemein leicht verfügbar gemacht werden. Wer nicht über einen Internetzugang und/oder die notwendigen Computeranwenderkenntnisse verfügt, wird sich bei Landesdienststellen informieren und Ausdrücke bekommen können, da es aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar wäre, diese Personengruppen faktisch vom Zugang von Rechtsvorschriften, denen sie unterworfen sind, auszuschließen (vgl. § 4 des Entwurfes).

2. Kompetenzrechtliche Erläuterungen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG. Grundsätzlich ist der Materiengesetzgeber auch kompetent, die dazugehörige Rechtserzeugungsregel (soweit sie nicht vom Verfassungsgesetzgeber aufgestellt wurde) zu setzen. Es ist aber dem Organisationsgesetzgeber nicht untersagt, subsidiäre Vorschriften über die Methode der Kundmachung von Rechtsvorschriften zu erlassen, also eine generelle, materienunspezifische Kundmachungsregel aufzustellen. Wenn der Materiengesetzgeber zur Frage schweigt, auf welche Weise und in welcher Form generelle Rechtsnormen (hier: Verordnungen) nach außen zu ergehen haben (kundzumachen sind), ist auf die Organisationskompetenz zurückzugreifen. Die Organisationskompetenz kommt hinsichtlich Landesorganen im organisatorischen Sinn dem Landesgesetzgeber zu (VfSlg. 10.911/1986; diese Subsidiarität betont auch § 16 des Entwurfes).

Gemäß Art. 97 Abs. 1 B-VG sind zu einem Landesgesetz der Beschluss des Landtages, die Beurkundung und Gegenzeichnung nach den Bestimmungen der Landesverfassung und die Kundmachung durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt erforderlich. Diese Bestimmung wurde durch BGBl. I

Nr. 100/2003 formal neu erlassen, ohne dass jedoch eine inhaltliche Änderung vorgenommen wurde. Durch die Neuerlassung im Rahmen des Kundmachungsreformgesetzes 2004 sollte klargestellt werden, dass eine Drucklegung des Landesgesetzblattes bundesverfassungsrechtlich nicht geboten ist und die Form seiner Kundmachung im Rahmen der Verfassungsautonomie der Länder frei geregelt werden kann (ErläutRV 93 BlgNR XXII. GP, 7).

Durch BGBl. I Nr. 51/2012 wurde Art. 101a B-VG neu eingefügt, dem zufolge die Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes erfolgen kann.

Zugleich wurde auch das Bundesgesetzblattgesetz dahingehend geändert, dass die Aufgabenstellung des RIS erweitert wurde. Gemäß § 6 Z 2 BGBIG dient das RIS nunmehr auch einer allfälligen Kundmachung von in einem Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften.

Die landesverfassungsgesetzlichen Voraussetzungen für Verlautbarungen sind in Art. 35 L-VG, LGBl. Nr. 42/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2013, enthalten.

3. Inhalt:

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass künftig Kundmachungen der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften elektronisch im RIS zu erfolgen haben und trifft die erforderlichen Begleitregelungen. Dabei orientiert sich der Entwurf am BGBIG und sowie an den Verlautbarungsvorschriften der Länder Steiermark, Kärnten, Niederösterreich und Tirol.

Der Gesetzesentwurf sieht des Weiteren vor, dass Dokumente nach Erstellung der elektronischen Signatur nicht mehr geändert werden dürfen, und, sobald sie zur Abfrage im Internet freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden dürfen.

Kundmachungen im Landesgesetzblatt müssen zudem nach dem Gesetzesvorschlag jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich sein, wobei dafür zu sorgen ist, dass jede Person Ausdrücke der im Landesgesetzblatt kundgemachten Rechtsvorschriften erlangen kann.

Weitere vorgeschlagene Änderungen betreffen die Anfertigung beglaubigter Ausdrücke und Sicherungskopien zu Zwecken der Archivierung, wobei je eine Sicherungskopie und je ein beglaubigter Ausdruck am Jahresende an das Landesarchiv abzuliefern sind.

Darüber hinaus werden Bestimmungen betreffend eine sog. „Ersatzkundmachung“, dh. wenn und solange die Bereitstellung oder Bereithaltung der im Landesgesetzblatt kundzumachenden Rechtsvorschriften zur Abfrage im Internet nicht bloß vorübergehend nicht möglich ist, vorgesehen.

Als Inkrafttretenszeitpunkt der Rechtsvorschriften im Landesgesetzblatt ist, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, der Tag mit dessen Ablauf das Dokument zur Abfrage im Internet freigegeben wird, vorgesehen.

Schließlich soll die Auflage von Teilen von Rechtsvorschriften nicht nur bei Verordnungen, sondern auch bei Art. 15a B-VG-Vereinbarungen zulässig sein.

Im Übrigen orientiert sich der Entwurf am geltenden Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990.

4. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine (insb. keine Zustimmungspflicht nach Art. 97 Abs. 2 B-VG, weil durch Art. 101a B-VG verfassungsrechtlich vorgesehen). Vom Bundeskanzleramt wurde stets die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Kundmachung von Landesgesetzen im RIS um eine Form der Mitwirkung des Bundeskanzlers handle. Die Inanspruchnahme bloß des „Geschäftsapparates“ des Bundeskanzlers durch den Landeshauptmann ließe sich nicht mit der Leitungsbefugnis des Bundeskanzlers gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG vereinbaren. Aber auch die „selbständige“, bloß faktische Durchführung der Verlautbarung ohne Zutun des Bundeskanzlers bzw. seines Geschäftsapparates“ durch „Einpflegen“ der Dokumente in die Datenbank setze voraus, dass sich der Landeshauptmann des RIS bedient; dieses wird gemäß § 6 des Bundesgesetzblattgesetzes, BGBl. I Nr. 100/2003, vom Bundeskanzler betrieben. Die Verantwortung für den Betrieb des RIS bedeute auch, dass die Gewährleistung einer dauerhaften, allgemein zugänglichen Kundmachung in Bezug auf die landesrechtlichen Vorschriften einem Bundesorgan zukäme. Art. 97 Abs. 1 B-VG, wonach zu einem Landesgesetz ua. die Kundmachung durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt erforderlich ist (was eine Mitwirkung des Bundeskanzlers im oben beschriebenen Sinn ausschließt), stehe einer solchen Mitwirkung entgegen. Es handle sich dabei um eine verfassungsgesetzlich geregelte Zuständigkeit, von der durch einfaches (Landes-)Gesetz mangels ausdrücklicher Ermächtigung nicht abgewichen werden könne. Erst seit der Schaffung des Art. 101a B-VG besteht eine besondere verfassungsrechtliche Regelung, die den Ländern die authentische Kundmachung im RIS erlaubt. Nach dem oben Gesagten ist davon auszugehen, dass diese Ermächtigung implizit auch die - bislang problematische - Mitwirkung des Bundeskanzlers an der Kundmachung umfasst. Landesgesetze,

die von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, brauchen die in Art. 97 Abs. 2 B-VG vorgesehene Zustimmung der Bundesregierung zur Mitwirkung von Bundesorganen daher nicht.

5. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

6. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Schon derzeit werden das Landesgesetzblatt und die konsolidierten Rechtsvorschriften des Landes Burgenland im RIS veröffentlicht, allerdings nicht authentisch. Technische Adaptierungen hinsichtlich der Kundmachung von Rechtsvorschriften sind daher nur in vernachlässigbarem Umfang erforderlich. Dadurch entstehen keine Kosten.

Durch die Nutzung des RIS entstehen dem Land keine Kosten: Der Bund stellt den Ländern eine von ihm vorbereitete Applikation sowie die für die Einbringung sonst erforderlichen technischen Hilfsmittel zur Verfügung und trägt die Kosten der Adaptierung und Wartung. Der Bund hat den Ländern gegenüber ausdrücklich klargestellt, dass die Länder für die rechtlich verbindliche Kundmachung des Landesgesetzblattes im RIS kein Entgelt zu zahlen haben. Andererseits werden auch keine Einsparungen für das Land erzielt, da die Druckkosten durch die kostendeckend festgesetzten Verkaufspreise des Landesgesetzblattes hereingebracht wurden. Sowohl Druck als auch Verkauf fallen künftig weg.

II. Besonderer Teil

Die meisten Bestimmungen entsprechen dem geltendem Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990, LGBl. Nr. 17/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013. Im Sinne der Übersichtlichkeit wurde aber von einer Novellierung des Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990 durch Anpassung, Änderung und Einfügung von einzelnen Bestimmungen abgesehen und soll nun ein neues Bgld. Verlautbarungsgesetz 2015 erlassen werden.

Zu § 1:

§ 1 enthält die grundlegenden Festlegungen hinsichtlich Gestaltung und äußere Form der Verlautbarung „Landesgesetzblatt“. Abs. 1 nimmt auf Art. 35 L-VG Bezug und bestimmt die Landesregierung als Herausgeber des Landesgesetzblattes für das Burgenland. Nach Abs. 2 und 3 sind die einzelnen Verlautbarungen wie bisher nach Jahrgängen zu gliedern und innerhalb eines Jahrganges fortlaufend zu nummerieren, eine durchgehende Nummerierung der Seiten des Landesgesetzblattes über einen ganzen Jahrgang hinweg wird jedoch nicht mehr erfolgen, sondern nur mehr in Bezug auf jede einzelne Verlautbarung, wenn diese mehr als eine Seite umfasst. Künftig wird nämlich jede Kundmachung eines Landesgesetzblattes lediglich eine einzige Verlautbarung enthalten; die bisherige Gliederung in Stücke (die in der Regel mehrere Verlautbarungen enthalten) wird aufgegeben. Hinsichtlich des in § 1 Abs. 3 normierten Layouts ergibt sich als Kopfzeilentext „Bgld. LGBl. Nr. xx/20xx - ausgegeben am XX. Xxxxx 20xx“ in der Mitte sowie seitlich „S von S“ sowie als Fußzeilentext linksbündig „www.ris.bka.gv.at“.

Zu § 2:

Der in § 2 enthaltene Katalog von Verlautbarungen, die im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen sind, entspricht im Wesentlichen der entsprechenden Bestimmung des Bgld. Verlautbarungsgesetzes. Zur Beurkundung und Gegenzeichnung von Gesetzesbeschlüssen des Landtages (Abs. 1 Z 1) siehe auch Art. 34 L-VG. Die verfassungsrechtliche Grundlage für die in § 2 genannten Kundmachungen ist teilweise auch im B-VG enthalten (Abs. 1 Z 2, 4, 6, 8; vgl. etwa Art. 139 Abs. 5 und Art. 140 Abs. 5 B-VG für Verordnungsprüfungsverfahren sowie allgemein Art. 138 ff B-VG über die einschlägigen Prüfkompetenzen des Verfassungsgerichtshofes). Jedenfalls muss es sich bei den in § 2 genannten Inhalten um Rechtsvorschriften im Sinne des Art. 101a B-VG handeln. Für Wiederverlautbarungen gemäß Abs. 1 Z 7 ist das Landes-Wiederverlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 55/1987, die Grundlage.

Zu § 3 bis 5:

Zentraler Bestandteil der Neuregelung des Bgld. Verlautbarungsrechts sind die Bestimmungen über die authentische elektronische Kundmachung des Landesgesetzblattes. Diese nehmen die Ermächtigung in Art. 101a B-VG in Anspruch. Aus dieser Bestimmung ergibt sich auch der Umfang der hier zu veröffentlichenden Inhalte, nämlich eine Beschränkung auf Rechtsvorschriften. Zu weitergehenden Veröffentlichungen im RIS hat sich der Bund nämlich nicht verpflichtet. Im Folgenden werden Detailregelungen über technische Anforderungen getroffen.

§ 3 legt fest, dass die Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Vorschriften grundsätzlich elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu erfolgen hat. Das RIS ist eine vom Bundeskanzler betriebene elektronische Datenbank. Es dient neben der Kundmachung

der im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften (§ 7) auch einer allfälligen Kundmachung von in einem Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften (§ 6 BGBIG). Die landesverfassungsgesetzliche Grundlage, die eine Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften auch in elektronischer Form erlaubt (Art. 35 L-VG), wird durch § 3 des Gesetzesentwurfes somit dahingehend „konkretisiert“, dass eine entsprechende Verpflichtung statuiert wird. Die Formulierung selbst wiederum geht auf Art. 101a B-VG zurück. Die Landesgesetzblätter sind unter der schon hinlänglich bekannten Internet-Adresse www.ris.bka.gv.at bereitzuhalten. Der Bund ist auf Grund des BGBIG verpflichtet, diese Adresse auch langfristig zu führen.

Mit der Freigabe zur Abfrage gilt die Verlautbarung als bewirkt (s. auch § 13). Der Zugang zu den kundgemachten Verlautbarungen ist durch die Bereithaltung zur Abfrage zu gewährleisten. Die Angabe des Tages der Freigabe zur Abfrage als Tag der Verlautbarung wird - wie derzeit schon beim Bundesgesetzblatt - mit dem Vermerk „ausgegeben am ...“ erfolgen (s. bereits § 1 Abs. 3).

Die Einrichtung des Landesgesetzblattes in „Stücke“ wird in Anlehnung an § 1 Abs. 2 Sbg LGBIG sowie an § 2 BGBIG nicht mehr vorgesehen. Hieraus folgt, dass nicht mehr mehrere Vorschriften in einem Landesgesetzblatt veröffentlicht werden sollen, sondern jede Vorschrift in einem eigenen Landesgesetzblatt verlautbart werden wird, was eine raschere Publikation (§ 3 Abs. 4) ermöglicht.

§ 4 regelt einerseits die Kriterien, die jene Dokumente, die eine Verlautbarung im Landesgesetzblatt enthalten, erfüllen müssen, und andererseits deren Archivierung. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Dokumente vollständig und auf Dauer zugänglich und auch lesbar sind. Der Zugang zu den Verlautbarungen im Landesgesetzblatt soll dadurch sichergestellt werden, dass die Abfrage im RIS sowie das Erstellen von Ausdrucken unentgeltlich und ohne Identitätsnachweis möglich sein müssen (Abs. 1).

§ 4 Abs. 2 ist § 9 Abs. 1 und 2 BGBIG nachgebildet und soll den Zugang zu Kundmachungen im RIS für all jene Personen sicherstellen, die nicht über einen entsprechenden Internetzugang oder über die notwendigen Computeranwenderkenntnisse verfügen. Es ist daher beabsichtigt, die Verlautbarungen ab dem 1. Jänner 2015 und Kopien von bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Verlautbarungen auch über Dienststellen des Landes zur Verfügung zu stellen. Die Norm bezweckt im Hinblick auf die Zielsetzung und die Systematik des Gesetzes allerdings nicht, eine Verpflichtung zur inhaltlichen Auskunftserteilung zu statuieren.

§ 5 des Entwurfes ist § 8 BGBIG nachgebildet. Dieser verlangt, dass Dokumente, die eine zu verlautbarende Rechtsvorschrift enthalten, ein Format haben müssen, das eine Aufwärtskompatibilität gewährleistet und mit einer elektronischen Signatur versehen sind, dh. mit elektronischen Daten, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder mit diesen logisch verknüpft werden und die der Authentifizierung dienen (vgl. § 2 Z 1 Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999 idF BGBl. I Nr. 75/2010). Aufwärtskompatibilität bedeutet, dass der Text auch in Zukunft unabhängig von etwaigen technischen Weiterentwicklungen im Bereich der Hard- und Software noch gelesen werden kann. Weder durch § 8 Abs. 1 BGBIG noch durch § 4b des Gesetzesentwurfes wird die Art der Signatur festgelegt, sodass davon auszugehen, dass jede Signatur, die dem Signaturgesetz entspricht, dem Erfordernis dieser Bestimmungen genügt. Hierzu ist auch die Amtssignatur zu zählen.

Abs. 3 verlangt in Anlehnung an § 8 Abs. 3 BGBIG, dass von jedem Dokument Sicherungskopien und beglaubigte Ausdrücke zwecks Archivierung herzustellen sind. In Anlehnung an § 8 Abs. 3 BGBIG, der eine Ablieferung je einer Sicherungskopie und eines beglaubigten Ausdrucks an das Österreichische Staatsarchiv und die Österreichische Nationalbank verlangt, sind auf Ebene des Landes Burgenland je eine Sicherungskopie und je ein beglaubigter Ausdruck an das Landesarchiv abzuliefern und von diesem zu archivieren. Ein weiteres Exemplar beider Stücke verbleibt im Amt der Landesregierung, und zwar bei der für die Verlautbarung des Landesgesetzblattes zuständigen Organisationseinheit. Bei Bedarf können weitere Exemplare angefertigt und bei bestimmten Stellen deponiert werden.

Zu §§ 6 bis 8:

Auch das Landesamtsblatt soll zukünftig elektronisch herausgegeben werden. Die Herausgabe erfolgt wie bisher durch die Landesregierung. Die Auflistung der zwingend kundzumachenden Verlautbarungen (Abs. 1) sowie jener Verlautbarungen, die im Landesamtsblatt kundgemacht werden können (Abs. 2) orientiert sich an § 4 des geltenden Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990.

Auch das Landesamtsblatt soll nicht mehr in Papierform, sondern elektronisch auf der Internetseite des Landes Burgenland unter der Adresse „e-government.bgld.gv.at/“ kundgemacht werden (§ 8 Abs. 1). Die Verlautbarung gilt mit der Freigabe zur Abfrage als bewirkt (Abs. 2). Wie auch beim Landesgesetzblatt soll der Bezug des Landesamtsblatts in einer Übergangsphase in Papierform möglich sein.

Im Übrigen werden auch bei der Kundmachung des Landesamtsblatts allfällige länger dauernde technische Probleme bei der Bereitstellung der Verlautbarungen auf der Internetseite des Landes durch Freigabe zur Abfrage in Form einer Ermächtigung zur Kundmachung in anderer Form berücksichtigt (§ 8 Abs. 3).

Zu § 9:

Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind gemäß Art. 97 Abs. 1 B-VG vom Landeshauptmann im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen in einer anderen Form als durch Kundmachung im Landesgesetzblatt oder durch ein anderes Organ als durch den Landeshauptmann ist daher bundesverfassungsrechtlich ausgeschlossen. Durch die Bezugnahme von § 9 Abs. 1 auf „sonstige Rechtsvorschriften“ soll zum Ausdruck kommen, dass sich die Bestimmung nicht auf Landesgesetze bezieht (siehe hierzu die vorübergehende Ersatzkundmachung nach § 3 Abs. 3). § 9 gilt insbesondere für Verordnungen.

§ 9 des Gesetzesentwurfes ist inhaltlich im Wesentlichen dem § 7 Abs. 3 BGBIG nachgebildet. Durch die Bestimmung soll eine sog. „Ersatzkundmachung“ ermöglicht werden, wenn eine Kundmachung des Landesgesetzblattes im RIS, zB auf Grund technischer Gebrechen, Softwareproblemen oder außerordentlicher Verhältnisse (zB Naturkatastrophen), nicht erfolgen kann. Entscheidend ist, dass die ersatzweise gewählte Kundmachungsform des Landesgesetzblattes den Kriterien des Art 35 L-VG entspricht, dh. die Kundmachung muss gewährleisten, dass die Rechtsvorschriften allgemein zugänglich sind und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können. In Betracht kommt insbesondere eine Kundmachung des Landesgesetzblattes in Papierform (siehe auch § 3 Abs. 3 und 4).

Zu § 10:

Die Bestimmung deckt sich im Wesentlichen mit den geltenden § 6 f des Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990. In der Praxis hat sich gezeigt, dass auch Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG umfangreiche Unterlagen enthalten können, die eine Veröffentlichung im Landesgesetzblatt erschweren oder fast verunmöglichen. Auch wenn in Zukunft durch die elektronische Kundmachung die Tendenz grundsätzlich dahin gehen wird, möglichst wenige Teile von Vorschriften aufzulegen und wieder vermehrt in das Landesgesetzblatt aufzunehmen, soll doch die Möglichkeit zur Auflage in Ausnahmefällen - insb. aus technischen und redaktionellen Gründen - geschaffen werden.

Pläne und andere Inhalte, deren Kundmachung im Landesgesetzblatt oder Landesamtsblatt wegen ihres Umfangs oder ihrer technischen Gestaltung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würden, durch Auflage zur öffentlichen Einsicht kundgemacht werden. Die Auflage zur öffentlichen Einsicht selbst ist im Landesgesetzblatt oder Landesamtsblatt zu verlautbaren. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes führt zwar eine Missachtung des Gebotes zur vollständigen Kundmachung zur Aufhebung der betroffenen Passagen wegen Verfassungswidrigkeit (vgl. VfSlg. 15.579/1999; 16.152/2001), diese Judikatur betrifft jedoch nur Publikationsmängel von Gesetzen. Insbesondere enthält die Verfassung keine generelle Vorschrift darüber, wie Verordnungen zu verlautbaren sind. Nach der Judikatur des VfGH muss die Kundmachung in einer Art und Weise erfolgen, die geeignet ist, die Adressaten einer Norm von ihrem Inhalt in Kenntnis zu setzen (vgl. VfSlg. 2828/1955), was nicht notwendigerweise bedeutet, dass eine Kundmachung im Landesgesetzblatt zu erfolgen hat.

Zwar kann sich infolge des technischen Fortschrittes das Verständnis dessen, was einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde, wandeln, entscheidend bleibt jedoch, dass die für die Kundmachung einzusetzenden finanziellen Mittel in keiner Relation zu dem Adressatenkreis der durch diese Pläne oder Verordnungsteile angesprochen ist, steht.

Ein weiteres Problem, das sich immer wieder bei der Erlassung von (technischen) Vorschriften stellt, ist jenes, dass durch verschiedene Rechtsvorschriften Normen und technische Regelwerke (Abs. 5) für verbindlich erklärt werden sollen. Grundsätzlich ist es erlaubt durch Verweisungen auch anderweitig kundgemachte Vorschriften zum mittelbaren Verordnungsinhalt zu machen. Zwar ist es - aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit - erforderlich, dass das Verweisungsobjekt in ausreichender Weise in einer den Gesetzesblättern ‚gleichwertigen‘ Form kundgemacht ist, doch dürfen an das Erfordernis der Gleichwertigkeit keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Es muss beim Verweisungsobjekt zumindest eine gleichartige Zugänglichkeit wie bei Landes- und Bundesgesetzblättern bestehen. Der Verweis ist durchaus zulässig, wenn die Quelle jederzeit in amtlichen Bibliotheken ohne Schwierigkeiten zugänglich ist oder bei Behörden zur Einsichtnahme aufliegt (vgl. VfSlg. 2750/1954, 12.293/1990). Darüber hinaus werden jedoch auch Verweisungen auf bloß private Publikationen als zulässig angesehen, sofern sichergestellt ist, dass diese käuflich erworben werden können und jederzeit in amtlichen Bibliotheken und insbesondere bei Behörden leicht zugänglich sind.

Verweisungen sind bei Erfüllung folgender Voraussetzungen zulässig:

- a) Es muss genau angegeben werden, wo das Verweisungsobjekt zugänglich ist. Im Hinblick auf das Gebot der materiellen Publizität ist die Auflage bei Behörden vorzusehen.
- b) Es muss sichergestellt werden, dass das Verweisungsobjekt während der gesamten Dauer seiner Maßgeblichkeit zugänglich bleibt.
- c) Dem Interessenten muss die Möglichkeit geboten werden, entweder den Normtext käuflich zu erwerben, oder - zumindest auf eigene Kosten - Kopien desselben herzustellen.

Zu § 11:

Die Geltung von Verlautbarungen erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, auf das gesamte Landesgebiet (so bereits Art. 35 Abs. 2 L-VG).

Zu § 12:

Der Abs. 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verlautbarungen mit rechtsverbindlicher Wirkung mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung, wenn in der Verlautbarung selbst nicht anderes bestimmt ist (vgl. für Landesgesetze Art 35 Abs. 2 L-VG).

Während bei der Verlautbarung in Papierform als Tag der Verlautbarungen der Tag, an dem das Stück des Landesgesetzblattes oder des Landesamtsblattes herausgegeben und versendet wurde (§ 9 Abs. 1 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990), galt, ist dies bei der elektronischen Kundmachung der Tag, an dem das Dokument, das die Verlautbarung enthält, zur Abfrage im Internet frei gegeben wird. Das ist somit jener Tag, an dem das Landesgesetzblatt zum ersten Mal im RIS abgefragt werden kann; dieser Tag wird auch als Tag der Freigabe bezeichnet.

Eine Sonderregelung wird für alternative Kundmachungsformen nach den § 3 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 im Fall etwa von technischen Schwierigkeiten bei der Bereitstellung (Freigabe) der Dokumente im Internet getroffen (vgl. auch § 9): Erfolgt in diesem Fall eine Kundmachung durch Herausgabe eines Landesgesetzblattes oder Landesamtsblattes in gedruckter Form, so gilt als Tag der Kundmachung der Tag der Ausgabe (ohne dass es künftig zusätzlich auf eine Versendung oder spätere elektronische Publikation ankäme).

Zu § 13:

Abs. 1 - 4 enthalten Anpassungen der bisherigen Regeln über Druckfehlerberichtigungen (vgl. Art. 35 Abs. 4 L-VG sowie den geltenden § 10 Bgld. Verlautbarungsgesetzes 1990; siehe auch § 10 BGBIG).

Art. 97 Abs. 1 B-VG ordnet für die Landesgesetzgebung die Kundmachung des Beschlusses des Landtages an. Gemeint ist damit die originalgetreue Wiedergabe des Beschlusstextes im Landesgesetzblatt. § 15 bezieht sich daher ausschließlich auf Abweichungen der Kundmachung vom Original und die innere Einrichtung der Kundmachung (siehe die in Abs. 3 genannten Beispiele). Andere Korrekturen oder Änderungen sind unzulässig.

Abs. 5 und 6 ermächtigen zur Vervollständigung unvollständiger Gesetzesbeschlüsse und Verordnungen durch Einfügung von Zitaten noch nicht kundgemachter Rechtsvorschriften. Diese Ergänzungen - im Wesentlichen geht es um den Austausch von „Platzhaltern“ wie etwa „LGBl. xx/20xx“ - verändern den materiellen Inhalt der Rechtsvorschrift nicht und werden in der Praxis - insbesondere in der Bundesgesetzgebung - seit vielen Jahren angewendet.

Zu § 14:

Die Bestimmung stellt klar, dass dieses Gesetz keine materielle Derogation von bestehenden, in anderen Gesetzen enthaltenen Verlautbarungsvorschriften bezweckt. Grundsätzlich ist nämlich der Materien-gesetzgeber zuständig, Rechtserzeugungsregeln (soweit sie nicht vom Verfassungsgesetzgeber aufgestellt wurden) zu setzen. Die vom Organisationsgesetzgeber erlassenen Vorschriften über die Methode der Verlautbarung von Rechtsvorschriften gelten dabei subsidiär. Der vorliegende Entwurf enthält somit generelle, materienunspezifische Verlautbarungsregeln.

Zu § 15:

Die vorgeschlagene Bestimmung normiert eine Verwaltungsübertretung zum Schutz der mit dem gegenständlichen Entwurf geregelten Publikationen.

Zu § 16:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des gegenständlichen Entwurfes mit 1. Jänner 2015 und das Außerkrafttreten des geltenden Bgld. Verlautbarungsgesetzes 1990. Ab 1. Jänner 2015 soll die authentische Kundmachung im RIS erfolgen, der Jahrgang 2014 des Landesgesetzblattes ist der letzte in Papierform versendete Jahrgang (s. auch § 4 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 2).